Bizepräfident Georgi: Meine Berren! 3ch begruße es mit Freuden, bag die Rönigl. Staatsregierung fich entschloffen hat, für die anderweite Regelung der Un= gelegenheiten ber Sandels = und Gewerbefammern ben Beg ber Gesetgebung zu beschreiten, und ich will gleich hinzufügen, ich bin auch in ber hauptsache burchaus einverstanden mit ber Art, wie es geschehen ift. 3ch gehöre feit 30 Jahren einer fachfischen Sandels = und Gewerbekammer an und habe allen Bandel ber wirth= ichaftlichen Berhältniffe und ber Gesetgebung, auf bie mit Recht bie Begründung bes Gefetentwurfs hinweift, mit burchlebt, und ich empfinde es als recht bringendes Bedürfniß, daß an vielen Buntten, wo im Laufe ber Reit unfere Sandels = und Gewerbefammergefetgebung ben Berhältniffen nicht mehr entspricht, Menderungen eintreten. Gang befonders bringlich und nach meiner Auffassung absolut nothwendig - ich weiche in dieser Beziehung etwas von ber Begründung ab - ift eine Aenderung unserer Gesetgebung über bie Sandels = und Bewerbefammern geworden durch die reichsgesetlichen Bestimmungen über bie Bilbung von Sandwerter= fammern. Im § 103q bes Reichsgesetzes ift befanntlich beftimmt, daß von der Errichtung besonderer Sandwerker= tammern abgesehen und ihre Rechte und Pflichten auch ben Gewerbekammern übertragen werden können unter ber Borausfetjung, bag bie Mitglieder biefer Bewerbefammern, foweit fie mit ber Bertretung ber Inter= effen des Sandwerts betraut find, aus Wahlen ber Sandwerter bes Rammerbegirfs hervorgeben, und eine gesonderte Abstimmung ber bem Sandwerke angehörigen Mitglieder gesichert ift. Um in biefer Beziehung, wenigstens soweit es fich babei um die Wahlen handelt, bie nothige Gemahr gu ichaffen, war meines Erachtens allerdings nothwendig, bag ber Weg ber Gefetgebung, nicht bloß ber ber Berordnung, beschritten murbe.

Meine herren! Dag bie Regierung nun bon bem § 103 q, von der Befugniß, die Rechte und Pflichten ber Sandwertstammern zu übertragen auf die Gewerbe= fammern die Absicht hat, Gebrauch zu machen, begrüße ich burchaus beifällig. Es wird meines Erachtens fowohl ben Sandwerfern wie den Richthandwerfern, die ihre Bertretung in ben Gewerbetammern haben follen, nur gum Rugen gereichen, wenn fie, unter felbftverftanb= licher Wahrung ber Selbständigfeit ber Sandwertsvertreter in ber Regelung ihrer fpeziellen Sandwerts= angelegenheiten, vereinigt find in einer Organisation. Gine berartige gemeinsame Organisation wird ein weiteres Thatigfeitsfelb und einen weiteren Gefichtsfreis haben, fie wird verfügen über reichere finanzielle Mittel und

leichter machen, bie Laften ber Organisation zu tragen und zugleich auch in ber Lage fein, burch Aufwendung von größeren Mitteln fich tüchtige Rrafte zu verschaffen. In noch weit höherem Mage treten alle biefe Borguge bann ein, wenn die vereinigte Gewerbefammer, die aus Sandwerfern und Nichthandwerfern gebildete Gewerbetammer, in einer Gesammtorganisatian vereinigt ift mit ber Sandelskammer, wie das mit Ausnahme von Leipzig bisher bei uns in Sachsen überall ber Fall war, und wie ich hoffe auch ferner bleiben wirb.

Alfo, meine Herren, ich billige burchaus die Absicht ber Ronigl. Staatsregierung, daß die Gewerbefammer eine Bertretung bes handwerks = und bes nichthandwerks = mäßigen Kleinbetriebs bilben foll. In der Hauptsache habe ich nur ben Ginmand gegen die Borlage gu er= heben, daß fie nicht hinreichend Garantie ichafft, daß in ber That diese Absicht ber Regierung erreicht wirb, daß in der That sowohl das Handwerk wie der nicht= handwerksmäßige Rleinbetrieb eine entsprechende Bertretung in diefer Gewerbefammer findet. Wir haben in § 6 des Entwurfs die Bestimmung: die Wahl ber Sand= werter hat burch biejenigen Bahlmanner, welche felbft handwerter find, die Bahl der anderen Rammermitglieder burch bie übrigen Bahlmanner zu erfolgen. Meines Erachtens fest bie Scheibung zwischen ben Sandwerfermählern und ben Nichthandwerfermählern hier an einem zu fpaten Buntte ein, indem fie bie Scheidung erft eintreten läßt bei ber hauptwahl. Meines Erachtens muß die Scheibung bereits erfolgen bei ben Urwahlen, benn es befteht ja gar feine Gewähr bafür, daß man bei ber hauptwahl überhaupt irgend einen Bahlmann hat, ber Sandwerker ift und ebensowenig eine Gewähr, daß man einen Wahlmann hat, ber Nichthandwerker ift. Es ift nun zwar in ben Motiven gefagt, barüber tonnte fein Zweifel fein; nach ben Erfahrungen, bie man gemacht hatte, bilbeten bie Sand= werter die überwiegende und maßgebende Mehrheit der Wähler. Ja, wenn bem wirklich so ift, so barf man wohl fragen, wo bleiben bann bie anderen, die Nicht= handwerksmäßigen, benen boch auch eine Bertretung in der Gewerbekammer gesichert werden foll. Aber da= von einmal abgesehen, meine herren, haben wir benn eine Garantie bafür, bag es in Bezug auf diefe vorherrschende Geltung der Handwerker bei den Urwahlen immer fo bleibt, namentlich in Anbetracht bes Um= standes, daß gerade bie Gefetvorlage bier eine gang erhebliche Erweiterung bes Kreises ber gur Gewerbefammer Bahlberechtigten vornimmt. Bis jett waren alle über 1900 M. Einkommen wahlberechtigt zur Handels= es badurch ben Angehörigen bes Sandwerkerstandes tammer unter gewissen Boraussetzungen, mahrend jett